



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 27.03. und 04.04.2007			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-FM-1-07 25-33-3721.1-FM-2-07			
Tel.: (089) 2176- 2375	Fax: (089) 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 26.07.2007
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München;

- Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale
- Nutzungsänderung der Altölanlage im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa (Bauteil 154.01)

Anlagen:

- 1 Plansatz „Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale“
 - 1 Plansatz „Nutzungsänderung der Altölanlage im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa (Bauteil 154.01)“
 - 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
 - 1 Empfangsbekanntnis
- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 27.03. und 04.04.2007 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), geändert durch Art. 2 Gesetz vom 01.06.2007 (BGBl I S. 986), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98/0-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 21.03.2007, Az. 25-33-3721.1-FM-2-06-78, (78. ÄPGB) folgenden

79. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Vermittlung:
(089) 2176-0
Telefax:
(089) 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

A. Verfügender Teil

A-1 Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale

I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Anlage und zum Betrieb der Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale des Verkehrsflughafens München wird entsprechend dem Antrag vom 04.04.2007 und den mit diesem Antrag vorgelegten Planunterlagen und Erläuterungen genehmigt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I.(1) (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) wird unter D1a/F6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) im Bereich des Planes -92b folgender Plan eingefügt:

- „Tektur zu Plan D1a/F6.1a – 92b Erdverlegter Schmieröltank, Grundwasserregelung, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH, Maßstab 1 : 5.000 vom 07.12.2006“

2. In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale

Der Plan zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale wird genehmigt.

Die Genehmigung umfasst folgende Pläne:

- Technischer Erläuterungsbericht zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für das Blockheizkraftwerk am Flughafen München vom 06.07.2006 mit folgenden Plänen:
 - Übersichtsplan Flughafen vom 06.11.2006, Zone Flughafen allg., Ebene 00
Maßstab 1 : 10.000
 - Übersichtsplan Versorgungszentrale vom 06.11.2006, Zone 145.01 Ebene 00,
Maßstab 1 : 1.000
 - Lageplan Schmieröltank EG (verdeckt) vom 06.11.2006, Zone 145.01, EG
Maßstab 1 : 50
 - Lageplan Schmieröltank U1 vom 06.11.2006, Zone 145.01, U1
Maßstab 1 : 50
 - Erweiterung Schmierölversorgung vom 05.12.2006, Zone 145.01, Ebene 00
Maßstab 1 : ohne

- Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG Mobil Pegasus 705
Neuaufgabe des Blattes vom: 10/07/01

- Hydrogeologische Begutachtung vom 02.05.2006 „Einbringung eines erdverlegten Schmieröltanks“, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH, mit folgenden Plänen:
 - Bohrprofile nach DIN 4023 Nord – Süd vom 07.04.2006
 - Bohrprofile nach DIN 4023 West . Ost vom 07.04.2006
 - Lageplan Detaillageplan Plan-Nr. 1436_DETAIL vom 13.04.2006
Maßstab 1 : 2.000
 - Lageplan Grundwassergleichen MHW, ZW und HW95 vom 13.04.2006
Maßstab 1 : 5.000

- Übersichtslageplan Lage des Bauvorhabens, Bohrungen und Grundwassermessstellen vom 13.04.2006
Maßstab 1 : 10.000"

II. Nebenbestimmungen:

Im Planfeststellungsbeschluss wird nach Ziffer IV.12.7 folgende Ziffer 12.8 eingefügt:

12.8 „Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale

12.8.1 Die Anlagen zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der Anlagenverordnung (VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bauen und zu betreiben.

12.8.2 Die Anlage zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale besteht aus folgenden Anlageteilen:

- unterirdischer doppelwandiger Tank (gefertigt nach DIN 6602/2 inklusive Lecküberwachung) des Mantelraumes mit einem Brutto-Fassungsvermögen von 30.000 Litern, analoge Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung mit Bauartzulassung
- unterirdische doppelwandige Leitung mit freiem Gefälle in den Tank
- über Dach geführte Entlüftungsleitung
- zum Teil unterirdische doppelwandige Pumpen-Druckleitung zum bestehenden Lagerbehälter 10 m³ (Ziffer IV.12.4.1.2).

12.8.3 In der nach § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellenden und einzuhaltenden Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist insbesondere festzulegen, dass beim Abfüllvorgang ein Betriebsangehöriger anwesend ist, der die Entwässerungsrinne am Abfüllplatz vor Beginn des Abfüllvorgangs geschlossen haben muss.

12.8.4 Die unterirdischen Rohrleitungen müssen entsprechend Anhang 1 Nr. 1.2 zur VAwS ausgeführt werden. Die Verlängerung der Altölleitung muss anfahrssicher und einsehbar installiert werden.

12.8.5 Die Zulassungen für die Überfüllsicherungen und Leckageerkennungen sind einzuhalten.

12.8.6 Die Gesamtanlage ist durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen (§§ 18 und 19 VAWS).

12.8.7. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.“

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

1. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V.6.1 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) wird wie folgt geändert:

1.1. Im Abschnitt „Die Grundwasserbenutzung geschieht durch folgende Bauwerke“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Erdverlegter Schmieröltank zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren der Versorgungszentrale“

1.2. Im Abschnitt „Der Bewilligung zugrunde liegende Pläne“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- D1a/F6.1a-92b Tektur Erdverlegter Schmieröltank“

2. In Ziffer V.6.2.16 des Planfeststellungsbeschlusses werden nach dem Wort „Bebauungsband“ folgende Worte eingefügt:

„und bei der Errichtung des erdverlegten Schmieröltanks zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren der Versorgungszentrale“

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer) wird wie folgt geändert:

3.1. Im ersten Absatz der Ziffer 7.1.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Erdverlegter Schmieröltank zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren der Versorgungszentrale“

3.2. Es wird folgende Ziffer 7.8 angefügt:

7.8 „Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über eine Absetzanlage in den Entwässerungsgraben Nord-West (Bauwasserhaltung) für den Einbau eines Schmieröltanks im Zuge der Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

7.8.1 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.

7.8.2 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär, sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotential des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Druckschichten erhalten bleiben.

7.8.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie um hydraulische Beeinflussungen auszuschließen, entsprechend den geologischen Verhältnissen rückgebaut werden können. Beim Ziehen von Spundwänden sind die Schlitzte im Tertiär dicht zu verfüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Durchgängigkeit für das Quartär erhalten bleibt.

7.8.4 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising mitzuteilen. Der verantwortliche Bauleiter ist zu be-

nennen.

- 7.8.5 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.
- 7.8.6 Für die Dauer der Bauwasserhaltungsmaßnahmen wird eine maximale Fördermenge von 205 l/s bei einem Gesamtentnahmevolumen von 435.000 m³ festgesetzt.
- 7.8.7 Von dem zur Bauwasserhaltung geförderten Grundwasser sind jeweils Volumenstrom, Förderzeit und Menge zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt München nach Beendigung der Bauwasserhaltung vorzulegen.
- 7.8.8 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen. Im unmittelbaren Bereich der Baugrube und der Einleitungsanlage dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden.
- 7.8.9 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.8.10 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor der Einleitung in einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage, die nach allgemein anerkannten Regeln zu errichten ist, zu klären.
- 7.8.11 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, der Einleitung sowie dem Grundwasseranstau bzw. -abfall entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

7.8.12 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen:

- 4.1. Entsprechend Ziffer V.6.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses ist der Plan „Bauwerke im Grundwasser“ zu aktualisieren.
- 4.2. Das Bauwerk „Erdverlegter Schmieröltank zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren der Versorgungszentrale“ ist im Grundwasserströmungsmodell (Ziffer V.6.2.11 des Planfeststellungsbeschlusses) zu berücksichtigen.
- 4.3. Die sonstigen in Ziffer V.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses genannten Auflagen und Bewilligungen sind zu beachten.

A-2 Nutzungsänderung der Altölanlage im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa (Bauteil 154.01)

Ziffer IV.14.12.6.3 (Betrieb der Altölanlage im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa - Bauteil 154.01) des Planfeststellungsbeschlusses erhält folgende Fassung:

„Die Anlage darf nur mit folgenden Stoffen betrieben werden:

- Stoffe, die in Nr. 2.5 des Erläuterungsberichts zur Technischen Ausrüstung (Planungsbüro Büschl GmbH vom 18.09.1991) aufgeführt sind.
- Kerosin.“

A-3 Kosten

- I. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
- II. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.200,- € festgesetzt.
- III. An Auslagen werden 814,- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.014,- €)

B. Sachverhalt

I. Antragsgrundlagen

Diese Plangenehmigung betrifft zwei voneinander unabhängige Vorhaben:

1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale¹

Die Versorgungszentrale für den Flughafen München befindet sich im nördlichen Bebauungsband. Ein Bestandteil der Versorgungszentrale ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW), in dem sich 7 Diesel-Gas-Motoren und 2 Gas-Otto-Motoren befinden (Bauteil 145.01). Das BHKW dient der Strom-, Notstrom- und Wärme- und Kälteversorgung des Flughafens München. Derzeit werden die Motoren aus einem 10 m³ fassenden Frischöltank mit Schmieröl versorgt.

Die 7 Diesel-Gas-Motoren wurden mit dem 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.05.1989 planfestgestellt. Mit dem 63. Änderungsbescheid – Plangenehmigung – vom 20.07.2001 wurden zwei weitere Gas-Otto-Motoren genehmigt, weil die damals abzusehende Inbetriebnahme des Terminals II (Ost) einen zusätzlichen Energiebedarf nach sich zog.

2. Nutzungsänderung der Altölanlage im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa (Bauteil 154.01)²

Die Altölanlage DLH befindet sich in der Ostseite der Wartungshalle der Deutschen Lufthansa (Hangar 1) im südlichen Bebauungsband. Die Anlage dient der Zwischenlagerung von Altölen und Reinigungssubstanzen, die bei der Flugzeugwartung anfallen und entsorgt werden müssen. Die Altölanlage DLH besteht im wesentlichen aus einem sich innerhalb des Hangar 1 befindlichen Abfülltrichters (Abfüllbereich Wartungshalle), einem unterirdischem Lagerbehälter (10.000-Liter-Tank) östlich neben Hangar 1 und einem gleichfalls östlich von Hangar 1 gelegenen Abfüllplatz, auf dem das Altölgemisch in Entsorgungsfahrzeuge gepumpt werden kann. Die Altölanlage DLH wird – nachdem sie von der TÜV Industrie Service GmbH (TÜV Süd) überprüft

¹ Diese Anlage wird künftig nur noch bezeichnet als: „Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung“.

² Diese Anlage wird künftig nur noch bezeichnet als: „Altölanlage DLH“.

und Mangelfreiheit festgestellt wurde³ – seit 2005 genutzt.

Die Altölanlage wurde mit dem 39. Änderungsplanfeststellungsbeschluss – Planergänzung – (39. ÄPFB) vom 05.05.1992, Az. 315-F-98/0-39, planfestgestellt. Diese Planfeststellung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung des Abfüllplatzes nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG - in der zum Bescheidserlass geltenden Fassung - ein (Ziffer A.I.2 39. ÄPFB). Die übrigen Anlagenteile bedürfen laut Ziffer B.II.1.3 39. ÄPFB keiner wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, weil sie von einfacher oder „herkömmlicher Art“ i. S. d. soeben genannten Vorschrift des WHG sind. Neben wasserrechtlichen Gesichtspunkten bewältigt der 39. APFB auch die damals maßgeblichen Vorschriften der Arbeitssicherheit.

Mit dem 39. ÄPFB (dort Ziffer A.II.) wurde u. a. die Ziffer IV.14.12.6.3⁴ in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München aufgenommen, in der festgelegt wird, mit welchen Stoffen die Altölanlage DLH betrieben werden darf. Kerosin wird dort nicht genannt.

II. Anträge und Antragsbegründungen:

1. Einzelanträge:

1.1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung:

Mit Schreiben vom 04.04.2007 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 08.07.1979 i. d. F. des 77. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2006 im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 und § 9 LuftVG nach Maßgabe im Einzelnen aufgelisteter Anträge und der mit diesem Antrag vorgelegten Planunterlagen und Erläuterungen zu ändern und die zur Durchführung der beantragten Änderungen erforderlichen öffentlichrechtlichen Gestattungen einschließlich aller etwa erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen zu erteilen. Hinsichtlich dieser Einzelanträge, Planunterlagen und Erläuterungen wird auf die Seiten 2 bis 4b des Schreibens vom 04.04.2007 verwiesen.

³ Prüfbericht nach VAWS vom 25.10.2005.

⁴ Ziffer IV.14.12.6.3 lautet: „Die Anlage darf nur mit Stoffen betrieben werden, die in der Nr. 2.5 des Erläuterungsberichts zur Technischen Ausrüstung aufgeführt sind.“ Dieser Erläuterungsbericht ist Bestandteil der Planfeststellung (Ziffer A.I.3.1 39. ÄPFB).

Antragsgegenstand ist der Bau eines erdverlegten doppelwandigen Tanks westlich des Bauteils 145.01 mit einem Bruttofassungsvermögen von 30 m³ und dessen Anschluss an das bestehende Schmierölsystem mit den erforderlichen Befüllungs-, Transport- und Entlüftungsleitungen. Bei Bedarf kann das Schmieröl für die Gas-Motoren aus diesem 30 m³-Tank in den bereits vorhandenen 10 m³-Tank gepumpt und von dort über das bereits vorhandene – nicht zu ändernde - Leitungssystem den Motoren zugeführt werden.

1.2. Altölanlage DLH:

Mit Schreiben vom 27.03.2007 hat die FMG beantragt, die Auflage 14.12.6.3 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 08.07.1979 i. d. F. des 77. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2006 im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 und § 9 LuftVG wie folgt zu ändern: „Die Anlage darf mit den in Nr. 2.5 des Erläuterungsberichts des Planungsbüros Büschl vom 18.09.1991 zur technischen Ausrüstung aufgeführten Stoffen und mit Kerosin betrieben werden.“

2. Antragsbegründungen:

2.1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung:

Die Erweiterung der Schmierölversorgung wird damit begründet, dass infolge des Einsatzes der zwei weiteren Gas-Otto-Motoren (63. Änderungsbescheid) die Schmierölversorgung aus dem 10 m³-Tank nicht mehr ausreichend sichergestellt werden könne. Dies stelle u. a. eine potentielle Schwachstelle für die Notstromversorgung – und damit letztendlich der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs – dar. Die Größe des neuen Schmieröltanks wurde auch mit den sich geänderten Beschaffungsmodalitäten des benötigten Öles begründet.

2.2. Altölanlage DLH:

Begründet wird der Antrag damit, dass beabsichtigt sei, in der Altölanlage DLH das bei Wartungsarbeiten anfallende Gemisch aus Ölen und Kerosin zu lagern. Hinsichtlich der verwendeten Öle würden keine zusätzlichen, sich von den bereits zugelasse-

nen Stoffen unterscheidenden, Öle verwendet. Der Anteil an dem neu hinzukommenden Kerosin könne bis zu 80% betragen. In einem Prüfbericht der TÜV Industrie Service GmbH vom 29.11.2006 habe dieser festgestellt, dass die Anlage für den Betrieb mit Kerosin geeignet sei. Die wasserrechtliche Eignung des zu benutzenden Abfüllplatzes sei bereits mit dem 39. ÄPFB festgestellt worden.

3. Antragsunterlagen:

3.1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung:

Dem Antrag vom 04.04.2007 lagen folgende Unterlagen bei:

- Plan „Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b Erdverlegter Schmieröltank.Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH, Maßstab 1 : 5.000, vom 07.12.2006“.
- Technischer Erläuterungsbericht zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für das Blockheizkraftwerk am Flughafen München vom 06.07.2006 mit folgenden Plänen:
 - Übersichtsplan Flughafen vom 06.11.2006, Zone Flughafen allg., Ebene 00
Maßstab 1 : 10.000
 - Übersichtsplan Versorgungszentrale vom 06.11.2006, Zone 145.01 Ebene 00,
Maßstab 1 : 1.000
 - Lageplan Schmieröltank EG (verdeckt) vom 06.11.2006, Zone 145.01, EG
Maßstab 1 : 50
 - Lageplan Schmieröltank U1 vom 06.11.2006, Zone 145.01, U1
Maßstab 1 : 50
 - Erweiterung Schmierölversorgung vom 05.12.2006, Zone 145.01, Ebene 00
Maßstab 1 : ohne
- Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG Mobil Pegasus 705
Neuaufgabe des Blattes vom: 10/07/01
- Hydrogeologische Begutachtung vom 02.05.2006 „Einbringung eines erdverlegten Schmieröltanks“, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH, mit folgenden Plänen:

- Bohrprofile nach DIN 4023 Nord – Süd vom 07.04.2006
- Bohrprofile nach DIN 4023 West . Ost vom 07.04.2006
- Lageplan Detaillageplan Plan-Nr. 1436_DETAIL vom 13.04.2006
Maßstab 1 : 2.000
- Lageplan Grundwassergleichen MHW, ZW und HW95 vom 13.04.2006
Maßstab 1 : 5.000
- Übersichtslageplan Lage des Bauvorhabens, Bohrungen und Grundwasser-
messstellen vom 13.04.2006
Maßstab 1 : 10.000

3.2. Altölanlage DLH:

Vorgelegt wurden ein Übersichtsplan Altölanlage DLH sowie weitere nachrichtliche Unterlagen (Erläuterungsbericht, technische Beschreibungen). Im Einzelnen wird auf Seite 2 des Antragschreibens vom 27.03.2007 verwiesen.

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat zu den Anträgen folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört

1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –

Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Das Gutachten des **Wasserwirtschaftsamtes München** kommen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung für die wasserwirtschaftlichen Benutzungstatbestände erteilt werden könnten, wenn bestimmte Nebenbestimmungen eingehalten würden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zur Bauwasserhaltung hier nicht erforderlich seien, da hierfür eine beschränkte

Erlaubnis nach Art. 17 BayWG beantragt worden sei, für deren Begutachtung das Wasserwirtschaftsamt zuständig sei.

Die **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass die Gesamtanlage, der Tank, die Rohrleitungen und der Abfüllplatz als einfach oder herkömmlich einzustufen seien. Die Lageranlage entspreche der Wassergefährdungsklasse 2, Gefährdungsstufe C. Der Bau und der Betrieb der Anlage werde befürwortet, wenn bestimmte, im Einzelnen vorgeschlagene Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Bei den in der Anlage zu lagernden Schmieröl handele es sich weder um einen entzündlichen Stoff noch um einen Gefahrstoff i. S. d. Gefahrstoffverordnung. Folglich unterliege das Schmieröl nicht den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung bzw. der Gefahrstoffverordnung. Sonstige Sicherheitsanforderungen würden ausweislich der Antragsunterlagen erfüllt.

2. Altölanlage DLH:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –

Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Das **Wasserwirtschaftsamt München** hat mitgeteilt, dass dessen Zuständigkeit durch die beabsichtigten Änderungen nicht betroffen sei. Die wasserwirtschaftlichen Belange würden durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am zuständigen Landratsamt behandelt.

Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben Einverständnis bestehe.

Die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – hat mitgeteilt, dass gegen die geplante Nutzungsänderung keine Einwände bestünden. Wie im Antrag der FMG korrekt dargestellt, unterliege die vorgesehene Änderung nicht dem Erlaubnis-

vorbehalt durch die Betriebssicherheitsverordnung.

II. Entscheidung in einem Plangenehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 2 LuftVG

1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung:

- 1.1. Bei diesem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb des erdverlegten Schmieröltanks samt Verbindungsleitungen handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes (Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG) uvpflichtig ist. Weder die Nr. 1 Anlage 1 zum UVPG (Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie), die Nr. 9.2 Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten) oder die Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG (Rohrleitungsanlagen) ist einschlägig.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder Erweiterung eines nach Luftverkehrsrecht zugelassenen Flugplatzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil das Vorhaben dort angegebene Größenwerte nicht selbst erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben⁵.

- 1.2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). Es wurde jeweils – ggf. unter Benennung von Nebenbestimmungen – dem Vorhaben zugestimmt.
- 1.3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des

⁵ Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 14 vom 13.07.2007 (OBABI 2007, S. 129).

Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist nicht ersichtlich.

- 1.4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit bei diesem Vorhaben vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

2. Altölanlage DLH:

- 2.1. Auch bei diesem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Änderung des Betriebs der Altölanlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvv-pflichtig ist. Die Nr. 9.2 Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von Stoffen und Zubereitungen) ist nicht einschlägig. Auch kann das Vorhaben nicht unter den Begriff „Bau eines Flugplatzes“ i. S. d. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG eingeordnet werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder Erweiterung eines nach Luftverkehrsrecht zugelassenen Flugplatzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil das Vorhaben dort angegebene Größenwerte nicht selbst erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG

i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben⁶.

- 2.2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). Es wurde jeweils - ohne einschränkende Äußerungen – dem Vorhaben zugestimmt.
- 2.3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist nicht ersichtlich.
3. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte auch dieses Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Entscheidungsgründe

- I. Sowohl hinsichtlich der Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung als auch hinsichtlich der Altölanlage DLH ist die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid

⁶ Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 14 vom 13.07.2007 (OBABI 2007, S. 129).

sachlich und örtlich zuständig (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, Art. 9 ZustGVerk⁷, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk⁸).

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 2 LuftVG.

II. Planrechtfertigung

Beide Vorhaben dienen dem Verkehrsflughafen München.

1. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung:

Eine den derzeitigen Betriebs- und Verbrauchsverhältnissen bzw. an den Beschaffungsmodalitäten entsprechende Vorhaltung von Schmieröl für die Gasmotoren des BHKW dient der Energieversorgung des Flughafens München, insbesondere bei einer Unterbrechung der Stromzufuhr aus dem Umland. Dies dient einerseits der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs, andererseits auch der Flugsicherheit (z. B. Aufrechterhaltung der Anflugbefeuerung).

2. Altölanlage DLH:

Die ordnungsgemäße Wartung der Flugzeuge in den dafür vorgesehenen Wartungshallen ist Voraussetzung für deren sicheren Einsatz als Transportmittel. Die bei den Wartungsarbeiten an den Flugzeugtriebwerken anfallenden Schmierstoffe und Öle sind verfahrensbedingt auch mit Kerosin gemischt. Kerosin fällt zwangsläufig auch bei der Wartung des Flugzeugtanksystems an.

III. Unüberwindliche Planungsleitsätze

Unüberwindliche Planungsleitsätze stehen beiden Vorhaben nicht entgegen.

⁷ Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990, GVBI S. 220, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 Gesetz vom 07.08.2003, GVBI. S 497.

⁸ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBI S. 159.

E. Abwägung

I. Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung

Der Bau des erdgebundenen Schmieröltanks und der erforderlichen Verbindungsleitungen konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben beinhaltet wasserrechtliche Benutzungstatbestände (Einbringung von Bauteilen in das Grundwasser). Während der Errichtung ist in geringem Umfang eine Bauwasserhaltung erforderlich. Auch stellt die Anlage eine solche zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar.

Die FMG hat in den vorgelegten Plänen und Erläuterungsberichten jedoch nachgewiesen, dass dem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Wasserwirtschaftsamt München und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft haben dem Vorhaben bzw. der Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen jeweils zugestimmt. Eine spezielle Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG für diese Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht erforderlich. Sowohl bei der Gesamtanlage, dem Schmieröltank, den Rohrleitungen und dem bereits vorhandenen Abfüllplatz handelt es sich um solche einfacher oder herkömmlicher Art (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern besteht nicht. Bei Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen und Hinweise wurde das wasserwirtschaftliche Einverständnis mitgeteilt.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vollinhaltlich in diese Genehmigung aufgenommen. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Verletzung von Rechten Dritter aufzeigen und die nicht durch die o. g. Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden können, sind nicht ersichtlich.

2. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – wurden keine Einwände erhoben. Insbesondere unterliegt die Lagerung des Schmieröls nicht den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung oder der Gefahrstoffverordnung.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Nutzungsänderung der Altölanlage DLH insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG entsprochen werden.

II. Altölanlage DLH

Die Nutzungsänderung der Altölanlage DLH konnte nach Abwägung mit den von ihr berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern besteht nicht. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat dem Vorhaben zugestimmt.

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände (§ 3 WHG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auch ist eine weitere Eignungsfeststellung nach § 19h i. V. m. § 19g WHG nicht erforderlich. Mit den Ziffern A.1.2 und B.1.1.3 des 39. ÄPFB wurde einerseits die wasserrechtliche Eignung des Abfüllplatzes als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andererseits das fehlende Erfordernis, eine derartige Feststellung für die sonstigen Bestandteile der Altölanlage DLH zu treffen, festgestellt. Diese Feststellung hat – im Nachhinein - ebenfalls für Kerosin Gültigkeit. Gegenstand der damaligen gutachterlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 30.01.1992 war insbesondere der Umstand, dass die Altölanlage DLH mit Altölen der Wassergefährdungsklasse 2 (WGK 2) – wassergefährdend – betrieben werden sollte. Demnach bezog sich die wasserrechtliche Eignungsfeststellung allgemein auf

flüssige Kohlenwasserstoffe der WGK 2. Auch Kerosin fällt in die WGK 2. Kerosin gehört – ebenso wie die bisher zulässigen Altöle – zu den flüssigen Kohlenwasserstoffen.

2. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – wurden gegen die Nutzungsänderung keine Einwände erhoben. Insbesondere unterliegt diese keinem in der Betriebssicherheitsverordnung enthaltenen Erlaubnisvorbehalt. Die mit dem 39. ÄPFB auferlegten umfangreichen Auflagen zur Arbeitssicherheit verlieren ihre Gültigkeit nicht.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Nutzungsänderung der Altölanlage DLH insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG entsprochen werden.

F. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV⁹ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Für die Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung wurde eine Gebühr i. H. v. 1.000,-- €, für die Altölanlage DLH eine Gebühr von 200,-- € berechnet.

⁹ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden (hier: 780,-- €) sowie nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen (hier: 34,-- €), erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.